

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2023/441](#) «Gleich lange Spiesse für die private Spitex» 2023/441

vom 26. November 2024

1. Text des Postulats

Am 31. August 2023 reichte Stefan Meyer das Postulat 2023/441 «Gleich lange Spiesse für die private Spitex» ein, welches vom Landrat am 30. November 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Während die rechtliche Gleichstellung der erwerbswirtschaftlichen und gemeinnützigen Spitex-Organisationen im Krankenversicherungsgesetz (KVG) längst erfolgt ist, bestanden aufgrund bundesrechtlicher Ungleichbehandlungen in den vergangenen Jahren keine fairen Wettbewerbsbedingungen. Dies hat das eidgenössische Parlament im Juni korrigiert und die erwerbswirtschaftliche Spitex von der MWST befreit.

Auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehen bei der Finanzierung der öffentlichen und privaten Spitex weiterhin grosse Unterschiede. Zwar kommen sämtliche Spitex-Anbieter im Kanton BL in den Genuss der kantonal geregelten Restkostenvergütung durch die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Institutionen erhalten via kommunale Leistungsaufträge jedoch zusätzliche Beiträge für die Erfüllung der Versorgungspflicht im Pflegebereich (d.h. Bereitschaftsdienst, Kurzeinsätze, Aufnahmepflicht, Beratungsleistungen, Wegzeiten usw.). Darüber hinaus subventionieren einige Gemeinden ihre öffentlichen Spitex-Dienste für die Erbringung von Hauswirtschafts- und Betreuungsleistungen.

Da die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Gemeinden nicht ausgeschrieben werden, haben die 35 privaten SPO (Stand 2021) de facto keinen Zugang zu den kommunalen Leistungsaufträgen. Daraus entstehen nicht nur finanzielle Nachteile für die öffentliche Hand, sondern auch Risiken für die langfristige Versorgung mit qualitativ guten und kostengünstigen Pflegeangeboten in der ambulanten Langzeitpflege.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, wie die Finanzierung und Vergütung von Spitex-Leistungen künftig ausgestaltet werden kann, damit ein wettbewerbskonformer und diskriminierungsfreier Zugang der privaten Spitex-Organisationen in den Bereichen Langzeitpflege, Hauswirtschaft und Sozialbetreuung erreicht werden kann.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Rechtliche Betrachtungen

In rechtlicher Hinsicht bestehen weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene Unterscheidungen zwischen gemeinnützigen und privaten Spitex-Organisationen (SPO). Für die Finanzierung und Qualitätssicherung von Pflegeleistungen, die von SPO erbracht werden, gelten die Bestimmungen

des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ([KVG, SR 832.10](#)), des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, [SGS 941](#)) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ([EG KVG, SGS 362](#)). Die Höhe der Finanzierung der Pflegeleistungen ist in der Verordnung vom 22. Februar 2011 über die Finanzierung von Pflegeleistungen ([SGS 362.14](#)) geregelt. Gemäss § 20 ff., APG, sind die Versorgungsregionen u.a. dafür zuständig, das Angebot an ambulanten Pflegeleistungen sicherzustellen. Sie schliessen dazu mit geeigneten Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab. Die Gemeinden und Versorgungsregionen sind von Gesetzes wegen frei, mit welchen (gemeinnützigen oder privaten) SPO sie die Versorgung ihrer Bevölkerung sicherstellen. Das APG enthält hierzu keine Vorschriften.

Für die Leistungsvergabe durch die Gemeinden oder Versorgungsregionen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, [SGS 420.121](#)).

2.2. Prüfung und Bericht

2.2.1 Ausschreibung und Verantwortlichkeiten

Die Versorgungsregionen und Gemeinden sind dafür verantwortlich, die beschaffungsrechtlichen Bedingungen betreffend eine allfällige Ausschreibung von Spitexleistungen zu beachten. Dem Regierungsrat kommt dabei keine Rolle zu.

Die IVöB regelt in Art. 10 Abs. 1 lit. e und in Abs. 2 lit. c, dass die Vereinbarung nicht anzuwenden ist für:

«Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten»

«bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen».

Der subjektive Geltungsbereich im öffentlichen Beschaffungswesen, der zur Unterstellung unter die Regelungen der Beschaffungsgesetzgebung führt, beinhaltet derzeit u.a. die Gemeinden sowie Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben.

2.2.2 Finanzierung und Vergütung von ambulanten Pflegekosten

Gemäss § 15c EG KVG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden und der Leistungserbringer periodisch, mindestens alle vier Jahre, die anrechenbaren Kosten für die ambulanten Pflegeleistungen (Pflegernormkosten bzw. PNK¹) pro Leistungskategorie kantonsweit einheitlich fest. Dabei verlangt das EG KVG, dass die PNK die Kosten der ambulanten Pflegeleistungen nach KVG unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung decken. Letztmals hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2023-1604 vom 21. November 2023 per 1. Januar 2024 die ambulanten PNK neu festgelegt.

Alle SPO und die freiberuflichen Pflegefachpersonen können für ihre erbrachten KVG-Pflegeleistungen den o.e. «PNK-Tarif» abrechnen. Unter Umständen erbringen Leistungserbringer weitere «besondere Leistungen im Dienste der Allgemeinheit», wofür sie gemäss § 24 APG zusätzlich abgegolten werden können. Die Finanzierung dieser Leistungen wird in der Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden oder Versorgungsregionen geregelt.

¹ Die Begriffe «anrechenbare Kosten für die ambulanten Pflegeleistungen», «(Pflege-)Normkosten» und «PNK» werden synonym verwendet.

2.3. Wettbewerbskonformer und diskriminierungsfreier Zugang der Spitex-Anbieter

Der Regierungsrat befürwortet hinsichtlich der Leistungserbringung den wettbewerbskonformen und diskriminierungsfreien Zugang aller Spitex-Anbieter im Kanton Basel-Landschaft. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte hervorzuheben:

- Alle zugelassenen SPO (gemeinnützige und private) können Pflegeleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen und erhalten die im KVG vorgesehene Restfinanzierung der öffentlichen Hand. Die versicherten Personen können frei unter diesen Anbietern wählen.
- Das kantonale Recht überlässt es den Versorgungsregionen und Gemeinden, die für die Sicherstellung der Versorgung erforderlichen Anbieter auszuwählen und mit diesen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Das öffentliche Beschaffungsrecht gibt den hierfür geltenden Rahmen vor.

Weitergehende Regelungen durch den Regierungsrat sind nach seiner Ansicht nicht notwendig.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/441 «Gleich lange Spiesse für die private Spitex» abzuschreiben.

Liestal, 26. November 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich